

Antwort  
des Arztes Dr. Carl von Foerster  
in Erlangen  
zu Riga.  
Von seinem Doctor von Foerster  
aus dem Jahre 1838.



Latvijas  
Universitātes  
BIBLIOTEKA

Dreidienis.

R. 5-

✓ No. Armenkrankensane und die Fülkung  
Anstalt zu Riga

§1. Das Rigaische Armenkrankensane ist ein, im Aller-  
höchst am 4. April 1803. bestätigten, vom Allerhöchsten  
Königlichen Rigaischen Amanuensiscolorum unteraufgemau-  
ten Plan zur Verfertigung der Armen §. II., als Ganzes mit  
jedes Sammlung, Einzelstück für einzelne Arme  
der Harde-Gemeinde. Errichtet im Jahr 1803 auf  
dem, von Sr. Kaiserschen Majestät Alexander I. zu  
Lippe abgesetzten gesamten, in der St. Petersburger  
Worstadt gelegenen Fabrikation Quellen befindlichen  
Gebäude, einem Hause und einer Kapelle, zu  
Krankenunterbringung gebaut, und die Einzelstücke  
von dem Amanuensiscolorum in denselben Jahren  
in Wirklichkeit gezeigt. Nachdem das Hauptge-  
bäude im October 1819. abbrannte, die zweite Quir-  
kbank, ein ehemalige Säuna sehr baufällig war,  
wurden auf Mitteln des Amanuensiscolorum das  
jedoch brennende Krankensane, die Fülkungswon-  
dalls und Nebengebäuden nun erbaut und im  
Jahr 1820. bezogen.

§2. Das Armenkrankensane ist kein Haftkrankensane,  
sondern es wird auf den Mitteln des Amanuensis-  
colorum unterzustellen wird; sondern

§3.

R: 182. ✓

§3. minn hysilanstall für hysilbaro, zimüsst zur finzigen  
Hartleymannen gesöriga, wenn und hilfeschenfligkraut,  
yffinßdäfer alle unsilbaro, ob in anderer Herstellung  
antallen gesagöriga, ant.

## Anfangsbeständigkeit

§4. Zur Anfangsbeständigkeit sijnon sic,  
zimüsst finzige innen zwee innen gleichheit:

a, alle, vors Krautkraut in istem umstüsse gesetzlich  
gesetze gesetzte Erwähnung, der mindesten erbiten.

von Holländische, ohne Einfluss der Nation oder Religion.

b, hilfeschenfligkraut Personen ubigen Alters, die in istem  
Wesentlichen Pflege und Unterhalt und Kosten, und  
einem Nutzen von ihnen gezwungen seien et-  
zunen haben können.

c, finzeln von der Polizei - Konsulting züge-  
wischen, mit einem englischen Zeugniß verfasst,  
zur ubigen Alters gesagöigen Kraute.

d, nachstige Knechte, die auf der Reise vor sich  
verbrachten. Sizur für Bezahlung von 2. R. S.  
M. verhandelt.

e, finzige Domestiken, von sich selbst ihrer Herrschaft  
volungs sin in Dienst sind.

f, Handwerksgenossen und Handwerkerinnen  
finziger Handwerker Innungen.

Anfangsbeständigkeit  
von der Hysil-

§5. Wenn der Hysilanstall finzige beständigkeit:

a, Altersbeständigkeit Erwähnung.

b, Als unsnillerx unorlaundl. Individuum, zu dem ein  
mit unsnillern füßgängern, Salzfließen und an-  
deren organischen fasten besetzten gesetzt.

c, Esilazleihha und Maßnahmen

d, Haargaben.

e, Alle zu festigen Amteln und Personen geset-  
zigen Personen, die die Amteln für sich vorzun-  
ehmen.

§ 6, Für unsnillers Kronle, wenn die größte Ver-  
fallt bei den Anstalten sich nicht immer aufzuhalten  
kann, werden die nächsten der Leitung in der Zeit  
anfalls sich bilden, wischen in einer Tafel aufstell  
sein ab mit temporischem Kronle zu sein  
haben möß, gesetzen, sozdat festsitzt Nicolai-Ar-  
mendarz, an dreyen Tagen vorstehen sein mit einem ürz-  
lichen Altersdurchschnitt gesetzt und mit der Kron-  
enanstalt kommen vorzubereiten aufzunom-  
men werden. Sies § 11. Das bestüdigten Plant  
zur Verwendung der Amtler.

Amtler Anstalten § 7. Der Kronle der die Anstalten verfügt, mithat  
sich wegen der frößlerten bei ihm jahrliglich  
Viertel der Anstalt. Der Vierder überzeugt  
sich durch einen mildebrusten Amtlerbeyfürer, —  
von einem Richter, Arzte, Polizeiquartaluffizienten  
oder einem anderen unorlaundl. unschläglichen Person und  
gesetzen

zustalls, — oder nach Anfragen von der Unstiftlichkeit  
der Chancen im Gebrauch des der Krankheit, besonders in  
Hinblick auf Guillaumes; bestimmt darum, mit dem  
Zustimmung des § 4, die Aufnahmefürsorge ist in gleich  
einem von ihm unbeschriebenen Aufnahmezettel, gegen  
die den Vorzüglichkeit in der Anstalls, der Kranken inso-  
zialisierungsvorwürfe wird. Kranken die ihrer Krank-  
heit wegen, nicht selbst zum Weiterkommen können,  
erlangen die Aufnahme auf Basis einer anderen Form  
aufnahmevertrag, die ein vorzüliches Attest, in hin-  
sicht der Krankheitsform, mitzubringen hat.

**Aufnahme in  
der Anstalls.** § 8. Mit dem Aufnahmezettel maltes, ist der Kranken,  
jewoß seiner Gesellschaft, bei der männlichen oder weib-  
lichen Krankenanstalt die Krankenfahrt, wird  
von dieser aufgenommen, nur die Kosten der Ver-  
reise, mit der Hebigkeitseinheit beklagt; nur die  
Zimmerung ist hierzu gesetzlich ist. Ein Bett in dem  
gefürsteten Krankenzimmer angewiesen und im  
Zimmer verziert.

§ 9. Die mitgebrachten Kleidungsstücke, sind von  
seiner Firma werden dem Kranken in Gege-  
nwart der Patrouille abgenommen, vorzugsweise  
und in einem besondern Gefäß aufbewahrt.

**Hebigkeitseinheit** § 10. Da gegen erfordert jeder Kranken eine Hebigkeitseinheit,  
die für den männlichen Kranken in einem

Zimmer

Symma, ein paar Krümpfe, einer Tröde, einer  
Küppen, einer Hülle und ein paar Pantoffeln  
bedarf. Die Heiligabendkleidung ist von einem Lein-  
gewege, mit Ausnäthe das Krümpfe, die im Winter,  
mollig sind.

§11. Einster eben kann der Heiligabendkleider bei  
einem jaden Kronle bei der Aufzugszeit ein eignes  
eines frischab Balts; wodurch bestimmt vorschriftlich  
immer, wieviele Kinder nicht überar, wenn Leib-  
und Ball-Mäuse.

§12. Es darf übrigant jadem Kronlein frei, wenn eige-  
nen milzkrankheit Kleiderbestände im Gebrauch  
zu befallen, sobald sie nicht vorherwieder voraus-  
richten sind; welche baymire bei den Handwerk-  
zappellen geputzt wird.

§13. Einem Anstellt und der Heilanstalls aufzehlt  
jeder Pfarrer seine ist nach §9 abgenommen  
und auf demselben Kleiderbestande aufzehlt,  
gegen Abrechnung der Heiligabendkleidung, wieder.

§14. Werbs ein Kronle wünscht der Herr, so ver-  
fallen seine Sinterklaasman Gobelinzelien der  
Anstalls, werden später zum Leyden verfallen  
verkündet, oder zur weisenschenken Ballierung  
und zwar ganz und bloß der Pfarrer bei dem  
Anstellt, vorwands.

§15. Sin Herrschaft und der Tadel geschieden und vom Schreibzettel,  
nicht gegen den Sohn des Inspectors vor Anstelle, welche  
nur von dem beyden. Der Herrscher kann hierzu verhältnisse  
der vorherbenen Zustimmung auf diese Weise, wenn  
nur die beliebige bestallt werden kann.

§16. Von jetzt an zu verpflegungen Kranken ist für jede  
aus 20 männliche und 40 weiblichen bestimmt; wofür  
Voll nicht überfricken werden; jenes werden die zuge-  
hörenden Kranken nicht mitgezahlt.

*Von Kranken-  
zimmern*: §17. Die Krankenzimmer sind auf folgende Art einzur-  
ichten:

#### Männliche Krankenzimmer:

№1. Zimmer für reiche oder liebenswerte Kranken,  
falls Raum für 10 Bettten.

№2. für ehemalige Kranken, Raum 10 Bettten haben.

№3. für arme oder bettlägerige Kranken, Fuß 10 Bettten.

№4. für ärmelose Kranken, Fuß 12 Bettten.

№5. Zimmer zu einem Anfangszeit männlicher Kranken.

Es wird für besondere Fälle, zu Operationen,  
Abköhlungen, für gesamte oder gezeitweilige  
Kranken benötigt und Raum 3 Bettten aufzunehmen.

#### Weibliche Krankenzimmer:

№6. Zimmer für reiche Kranken, Fuß 12 Bettten.

№7. für ehemalige Kranken, falls 12 Bettten.

№8. für ärmelose Kranken, nimmt 12 Bettten auf.

Nº 9. für ausgedehnte und Hauptsäle der Kneipenläden, und  
falls 15 Gallen,

Nº 10. wie Nº 5. und

Nº 11. Kneipen-Zimmer, Raum 6 bis 8 Gallen aufzufinden

§ 18. Die Kronkunzimmer und Gänge sind alle warm. fr.  
Stroh mit Körnern und innendig angebrachten Fal-  
ten sind zu verlegen; um die Salzöle nicht mehr  
Reizung zu verursachen, sollte das Zugelassen im nüchternen  
Salle zu regulieren.

§ 19. In jedem Kronkunzimmer, das in einem bestimmten  
Anzahl Sälen, von denen alle einzig im Dachstock sind,  
sein bei ein bestimmtes der Räume und Dachz-  
üng der Pfälzer, müssen die Anzahl der Räume,  
sonder auch in den so zusammenhängenden Haupträumen  
der eingeschlossenen Kellerräumen, genugt werden.  
n. B. Wenn es nur ein einziger Raum ist, der unten  
durch oben ist andere Zimmer muss oben weniger  
Dachzüng sind, innerhalb ein anderes Zimmer innerhalb  
weniger benötigt werden.

§ 20. Für längre Dachzüng, nach der, die in Kronkunz  
zu richten haben, sorgt in jedem Zimmer.

§ 21. Zur Erfüllung der Einsicht ist, wenn man  
in jedem Zimmer die Dachzüng unter handlich  
und sicher, die nüchternen Lüftungen und Entlüftungsstellen  
und

imme mindestens halb so häufig zu machen Mahn vorzunehmen.

- § 22. In der Halle ist von fastem Holze gemacht, mit Balken angestrichen, mit starken Eisenwaren verkleidet und abgedeckt, auf welcher einen Kasten hat, in dem mit Kreuz und einem Granitstein mit Farben gefüllten im überzeugenden Hoffenstein, ein Leinwand über dem Kasten und darunter, mit einem Granitstein Leinwand verkleidet, derselbe Dose.
- § 23. In jedem Halle soll nun immer ein Kranken, obgleich kein Arzt oder Müller ist, hier bei seines Falles.

§ 24. Neben dem Halle soll jenseits Kranken, wenn es gebraucht wird, mit Calcifer angestrichen ein Granitstein zum Speisen und Trinken bestimmt sein, ebenso wie eine Tischplatte aus Eisenblech und einer Sitzbank, die Teller aufbewahrt werden.

§ 25. Weitere dem Hoffeste ist die Halle zweigeteilt in eine Tafel von Namen, die feierlichst den Namen eines Kranken aufzuhängen.

§ 26. Sowohl Kranken wie auch die Leute im Krankenzimmer sind nicht im Namen Gottes, sondern gleichsam nach dem Vorbild anderer bestreift in einem Saal unter dem Namen Gottes.

§ 27. Die Reinigung des Krankenzimmers und des Ganges geschieht täglich durch den Wärter vom mit

Geisülfe einiger Personen verbunden, und muss bis 10 Uhr Morgens abgetragen sein.

§ 28. Die Bekleidung der Krankenzimmer und Dienstleute muss einem bestimmten Regulatiori folgen: nicht in minder: für die im Spitäler, und Oallungen.

§ 29. Ein Kranken verfallen die Pflege und die Pflegende Hospital-Apparate, nach Verordnung des Hauses verlust.

*Entlastigung*  
§ 30. Die Entlastigung des Kranken, ist in drei Stufen zu geltend sein, bestehend in folgenden:

Zuerst den Kleidern gesetzt die Kranken die mindestens zweimal täglich gewaschen werden. Von diesen verfallt jeder Tag

1. Morgens um sechs Uhr / Quartier aufgestanden,  
während einer halben Stunde zusammen.

2. Mittags um etliche ohne Krankenfuge und

### § 33.

3. zuletzt französisch, oder gräzisch nach Mittag  
abends, am Bett liegen.

4. Abends in der Nacht, Sonnabend, Samstag, Donnerstag und Sonntags zu Mittag  $\frac{1}{2}$  Stunde gelöst zu  
vergessen Ruhelosig.

5. Am Nachmittag ist der Kranken verfallen nicht dem  
Kranken eines Platzes, wenn noch andere ihnen  
dienlich Sein, als diejenige von Eins, zwei  
oder drei Personen, gebraucht Sein.

Zur zweiten Klasse des Kantonen gesetzen die die auf alle  
Gummireihe zugeteilt sind. Einige von diesen erfüllen:

1. täglich allgemein 1 Quartier aufgekostet Milz.
2. alle Mittage und Abende-Speise, welche täglich zu Mittag  
frisch gekocht und zum Abend aufgewärmt wird,  
und

Sonntags eine Feinfleisch-Suppe, mit einem Eßlöffel  
zu allgemeinem Gummireihe, als Speise, Kanten. &c.

Mittage, Dernahrungsrücke mit Nierenfall gekostet.

Samstags, füßen mit Grütze gekostet.

Mittwoch, Dernahrungsrücke mit Milz gekostet, wodurch  
30. Hühner Milz gebräunt werden.

Vom Freitag, Feinfleischsuppe mit Gummireihe, mit Hühnchen  
im Karaffen abgekostet.

Sonntags, Dernahrungsrücke mit Nierenfall gekostet,  
und am

Sonntags, Einsenigungsrücke mit Milz gekostet,  
zu welcher 40. Hühner Milz gebräunt werden.

3. täglich  $\frac{1}{3}$  lb Schweizerbrot.

4. Kornmal in der Menge, um Sonntags, Samstags,  
Vom Freitag im Sommermonat zu Mittag  $\frac{1}{2}$  lb geko-  
stet gewogenes Feinfleisch.

**Getränke**

§ 31. Allgemeines Getränk für die erste Klasse der  
Kantonen ist Brüderkorn und Süßspeisenbrot täglich  
feinfleisch, und dasjenige Getränk aus Umständen,  
dass es nicht Reisblümchen, Krentbrot verfügt, aus 1.

bis 2 Gulden proloß Eisen im 1<sup>o</sup> Pfund.

§ 32. Allgemeines Gehälte für die zivile Kleidung ist  
jährlich freies und Pfarrerzbericht bereit zu stellen.

§ 33. Zu den Rentenbürgen § 30, werden jährlich 10. 18  
gulden Rinderfleisch im einigen Monaten mit Geesten-  
geöl oder Gartenzwirren im einigen Maße zu-  
werth, gänglich untercess, im Liefertum nach fest  
Stippe.

§ 34. Das Rinderfleisch für die Kantonen, wirst du abzogen  
zu den Rentenbürgen, wird an den bestimmen Fleisch-  
tagen von einem frischen Anwesensampt, gegen den  
sogenannten Fleischzettel nach dem jüdischen Kalender  
durch geleistet, der Jahr, das im 30. des kalvistischen Fleisches,  
den Kantonen zu reisen, 50 D. russische Fleisch zu entnom-  
men, indem 4/10. des reichen Fleischgeleistet, im Kanton  
abzuzahlen. Von derselben Anwesensampt liefert zu  
einem bestimmten billigen Preis aus das Fleisch für  
den Obermann und ihm überigen Dienstpersonen.

§ 35. Das Süssbrot und die französischen werden,  
wie alle Controllen hierunder bestätigt zu sein, von  
einem frischen Bäckermann entnommen.

§ 36. Das Pfarrerzbericht aufzählt die Anstellte und das  
Gehalts in Nicolaustagsamt, in vierfünfzig  
Jahren alle 3 Tage freies.

§ 37. Die Milch liefert die Stadt nach aufnehmen Pfeffer,

insganze Fässer sind für den Preis von 10. Kop: Kupfer  
für das die Liefertugt fast 10.000. Röfe.

§ 38. Jammie aller Art und Ausloffeln werden in dem  
zum Vermessungste yestrichen Garten verkommen.

§ 39. Fabian, Grütze, Salz, Sniss, Lüsse, Brunsalz und andere  
Kleinheiten bezorgt der Inspektor der Anstalt, so ein

§ 40. auf die Anfassung des Leib- und Bettwassen  
und des Habsatzes Kleidung, auf Verlangen des Dien-  
kors.

§ 41. Daß Männer sämmtliche Mäße sind, die  
angestellt, in einem eignen Local verhandelt  
yehalten, und zwar etlichst das Convenienz, bezorgt.

§ 42. Daß es ganz vernünftig und  
im Dienst ganz vernünftig und  
auf einer gewöhnlichen Weise zu bezahlen ist,  
daß es von allen Geistlichen, ehemals ein bestimmtes  
Pension, die Kosten und Aufbahrten des Mannes  
und Freuden des Fleisches nur möglichst bezahlt  
werden, so ein die sämmtlichen Reversablekeiten auf-  
und das Pommere zum Abghnaden und Zusammen-  
munkind der im Garten erzielten Medicinal-  
genuß kann nicht werden.

§ 43. Sorgf. daß vornehmlich alle betreffende Kneipe  
Gardens wird von beständigen Arbeitern, die alle-  
dinge das Kneipe-Arbeitsangebot und maßgebend des

müßigen Zahl im Krankenfahrzeuge sind, verboten und abgezweiget.

§ 44, von welchenfalls Tafel das Gertheft statt findet, special-  
los Anfall ist von Handarzten, so wie das onconomische  
der Bevölkerung der Imperatoren und Baronen über-  
tragen ist, und beide vom Director übersehen werden.

§ 45, das Baronen tragen, soviel in einer Quantität  
sowieso falls zuerst abgesetzt und zum Hantfall zu-  
wissen, alle anfalls in zwecklichem Revenire eines Ha-  
ben auf den Personen zu machen, wann sie im Sintorn  
Tafel vor Austrittszeitige Personen gesetzen, die nach  
dem Abfall vor Künfti und das Gertheft entzogen, so  
Austritts nicht kosten.

Aufgabt § 46, die Abgabekosten sind in den specialen Anfallen von  
Handarzten von einem angestellten Aufgabekosten. Ge-  
füllt an die einen ist zu zuzubehalten Handlung zu-  
bezahlt. Sie auffalls wider sie im Gertheft gezogen-  
nen Kranken alle übrigen Aufgabekosten an den Stad-  
srichtigen Arzten - Handlung; zu bezahlen mit Aus-  
nahme des Kranken und Culmenden-Angestellten, die  
Nicolai - Armenfahrt, der St. Georgenstift, der  
christlichen Armenfahrt und sonst jenen Arzten  
nichts Mano amibilisandar Kranken. Sie hat  
ein eigene Laboratorium und ist ganz gewidmet:  
sich einzurichten.

Barfusius

§47, ist verfasst, zu welcher bestimmt nun vorstehend  
vomselbst unverändert bleibend ebenfalls Haftpflichten,  
ein unzulässiges Gefüge, fand mit der unbedenklichen  
Bestimmung über das den Verwendung maßte,  
wurde im Jahr 1825, in Verbindung mit dem  
Haftpflichten, von dem Amtmann-Direktorium nun  
abgelehnt. Ob solche eine besondere Absehung für ge-  
genwärtige und vorher nicht ausgedehnte Haftpflichten  
leidende Pflanzungen, und eine für jüppfililijsche  
und mit Anbäueren besetzte Körnchen, so wie  
ein Zimmer für ein, nebst einer vierstöckigen Sisal-  
wand-Land. Ob gleich fiesch-Schweiz - oder Mannen-  
Länder; ob solche erforderlichen Amt- und Ober-  
Oberzimmern, ist mit einem großen Aufbau-  
nach Haftpflichten und mit Haftpflichten bestimmt  
und dem nachgalaynen Commen grundlegend  
verfasst. Angesichts der Pflanzungen der Körnchen-  
Pfälz, sind die Bemühungen des Nicolaus-Amtmanns  
Gedächtnisse an dreyen Körnchen-Pfälz.

§48, die Fülkierungsbauwerke ist ebenfalls nun vom  
Ammann-Direktorium nach §15. Das Altersgriff bestim-  
mungen Plant zur Haftpflichten des Amtmann, im  
Jahr 1805, erweiterte Anstell. Sie besteht ist von  
Sonneburg am Gefüge Georg Kriegerlich Major:

Acht,

Stil, der unvorsichtigen Kaiserin Maria Thodorowna  
von 1493. R<sup>e</sup> 17. C<sup>o</sup>. B<sup>c</sup> Ass. n<sup>m</sup> 25. R<sup>g</sup> 60. f<sup>m</sup> 2 Alte.  
mit dem Kölner Domstift das St. Peterkunigysfan Knif-  
fisen französisch gesetz, und das verordneten Linf-  
länderischen Herrn General-Gouverneur Grafen von  
Buxhöveden folgten, von 500. Dukaten; was in der  
Stadt errieth, bis sic im Jahr 1820. in den dazw.  
nun verbotenen Locals in Preußen die Krankeninsti-  
tute verlegt wurde.

§ 49. Ein fullendungsbau statt ist, vorstell in einem mediz-  
ischen als medicinischen Hause, mit den Arznei-  
Krankenanstalten verbunden, wird ganz von den  
Krankenanstalten besondert.

Der Director des Krankenanstalt folgt hier ein-  
Anstalt, der Landarzt beobachtet die medicinischen =  
krankheitlichen n<sup>m</sup>

§ 50. Die rigente dazu angestellte habemus die  
den Sprechtagen und Besuchungen nüfliche Hilfe.

§ 51. Ein fullendungsbau statt ist auf 8 Sälen ein-  
gerichtet, mit den nüflichen Apparaten ausgestattet.

§ 52. Zur Anstellung in das fullendungsbau statt  
eignen sich:

a. Alle gesetzte anno sacerdotum Personem, die  
Pflege und Hilfe in ihrer Missionen ausüben.

b. Im Krankenhaus zur und aussiliyan für befeh-  
ligen

hieser Sitzungen.

c, Am ersten Sonnabend, den nicht weiter kommen.

d, Der Leistung von 2. R. S. M. regelmäßig und  
mindestens in Anfassung seines/ihres Sitzungen.

§ 53, die Anfassung geschieht wie sie in der Kronen-  
anstellung, bis das vorherige Anfangsgehalt.

§ 54, Sitzungen werden nur möglichst nur 8 Tage vor  
der Fälligkeit aufgenommen.

§ 55, die Weisnachten bleiben nach 14 Tagen nach  
ihre Fälligkeit, als der zu ihrer Herstellung vor-  
bereitlichen Zeit, in der Anstellung. In Sonnen-  
fällen aber nicht länger, oder sie werden nach dem  
Kronenamtfalls übergriffen.

§ 56, die Sitzungen sind jede Weisnacht bestimmt  
die Hochzeit-Ordnung und ist besondere Sache.  
Von neugeboren Kind sein nicht bestimmt.

§ 57, die Sitzungen werden bestimmt wie die Kronen-  
an der zweiten Hochzeit, die Weisnachten aber  
wie die vorherigen § 30.

§ 58, für die Kinder kann nicht die Tochter befreit, die  
seiner Pflegeordnung aber der Müller überlassen  
werden, da ein Einzelsohn vorhanden ist.

§ 59, die Hochzeitordnung nennen, nicht die Hochzeit-  
for

Seow den Tag über von einem Pförster bewohnt, Abend  
in der Stadtzeit gemaßt zu liegen verloßt und in Nocht  
zeit in die angrenzende Sälen, auf Anzeige des Pförte-  
yesters, gewahrt.

**§ 60.** Zur Bezeichnung dient jene bei der Anstallt an-  
gestellts: im Administration, im Handwerk, im Ago-  
geker, im Handel, unter dem Baufleißer, im Bau-  
nom, jener Krankenwärterin, jener Pflegerin,  
im Körber und Gefüßer, im Apotheker und Langew,  
Pförtner und die nördlichen Handwerker.

**§ 61.** In Administration der Anstallt bestellt und dem  
jahrhundertlichen Reichtum und dem Empfange oder  
convenienz der Vorleser, welche sind Mithilfe ihres  
Allerhöchst beständigen reichen Vermögens  
jene, bei demselben Sitz ihre Stimme geben und ge-  
wissenhaft Teil an den allgemeinen Bewegungen  
und Geschehnissen des selben nehmen. Sie bestehen  
eine Gruppe, usw. alle sind ein und befreit  
über Gestaltung und Ausbildung der Anstallt,  
über nördliche Reparaturen des Gebäudes, Erzeugnisse  
der Nördlichen vom eternellen vor und  
für den Besuch des selben, in so fern sie die  
Anstallt betreffen, wann sie sind. Sie haben zu-  
spurklichst die Interesse und das Vor  
Anstallt vor Augen und sind in jedem Spezial-  
lan

Herr der von mir über von einem Pfosten berichtet, Abend des  
Festtags ist gern in der Zeit vor Pfingsten und zuerst Konfes-  
zni in Prag am Lüttel, auf Anzeige des Pfosten-  
glödes, geöffnet.

## Personal

~~§ 60. Zur Bezeichnung sind bei der Anstellung un-  
verhältnißmäßig viele in Administration, in Handwerk, in Ackerbau  
oder Habammus und davon Geistl. in Dozenten, geni-  
ßt und Gemeindevorsteher, gegen Pfarrer; diese Körfe  
nur Geistl., in Ackerbau und Handwerk, Pfosten  
nur die nößigen handeln.~~

## Administration

~~§ 61. Die Administration der Anstellung besteht aus den  
juridischen Richter und dem Richter oder von  
nominischem Vorsteher, welcher beide Mitglieder der  
Allerhöchstbestenrichter nomen Richter und  
sind, bei Sammalken Sitz und Stimme haben und  
nichtsdestotrotz nicht an den allgemeinen Sitzungen  
und Gesellschaften des Palles nahmen. Sie beklagen sich  
gegenüber, dass alle Fehlgerichte, Schäden und  
Fräglinge und Verluste der Anstellung, über  
nößige Reparationen der Gebäuðs, tragen das  
Nößige dem nomen Richter und sind ferner  
die Leistung der Vorsteher, in sofern sie die Anstellung  
entzweien, genannt sind. Sie haben zusammenhaft-  
lich das Unterkommen und den Stow der Anstellung von  
Anfang und sind in ihrem gewinnlichen Gesamthaft nicht~~

folgenden Maize geltend.

- <sup>Wiederholung der Kritik</sup> § 62. Der Director der Kranken- und Fehlbehandlung = Arznei und Fehlbehandlung = Arzt ist jedoch ein Geistiger, vom Administratoren zum Dienstgegenstande und von einem Pfleger oder Pflegerin bestätigter Privat-Arzt, der frei von allen Prinzipien, das allgemeine Werk der Arznei und Präparativen Arbeitskunst darstellt, die das gesetzliche Recht und Menschheit schützen soll. Er ist nicht über das geistige Administratorenrecht und das Fehlbehandlungsbuch, in ersterer und zweiter Sache geistig, unverantwortlich.
- b. Es soll unmöglich sein mit dem Präparativen Sachverständigen der Kranken nichts zu thun, die dem Handwerk unverantwortlich ist, überlassen zu haben, ferner nicht, wenn falls seine Amtshandlung einen unrechtmäßigen Verlust mit dem Handwerker.
- c. Dagegen ist ihm ein Abwehrrecht der Arznei und Fehlbehandlung § 4 angebunden. Contra auf den § 7. Kammer des Reichs übertragen; im gleichen Maße wie nach dem Administratorenrecht der Fehlbehandlungsbuch. § 53.

d, fürüberwiesst bei seinem öffnen, an Klasse zuerst ge-  
brüderlichen Enthusiasmus der Anstalls, die Krankenim-  
mobil, überzeugt, sich von der großen Übeligkeit der  
economischen Verpflegung des Kranken, von  
seiner Führer im Aufstellann Prüfung, von  
der Pfleistherapie, gleich jenseits angestellten Indi-  
viduum, der Bevorzugung des Gartens, Erhaltung  
der Gedanken und seines das Nützige.

e, sehr bestimmt hinzugieß vom Händelchen einen Bericht:  
Zettel über die Anzahl des Kranken, um dar-  
auf die Anzahl anzuzeigen.

f, am Anfang ist ein, von bezahlenden Kranken ein-  
fließenden Galos, best von ihnen nur bestrei-  
tung Klasse Abgabem, und von dann den  
Anstalls genossenen Bedürfnissen, um Sifluss  
des Tages Rücksicht zu nehmen; von weiteren um die  
Händelchen, mit Bevorzugung des Verbrauchs  
jed, von Lazern um Armandierterorismus, zu  
Anwendung in den jüngsten Rücksicht.

g, es gibt vor dem Lazern Klasse und Lazern De-  
ckenbow jadem Tage, auf die Händelchen ein  
etwas weniger der Habenmus der Füllung  
anstalls zum Empfangs ist die Goldjüngere Ora-  
falle, unbedingt ebenfalls zum Empfang

bis Sintex Cäste die unerlässlichen Prüfungen über die  
vom Dozenten beigegebenen Elänen Agelsalterbedürf-  
nisse, z.B. Spiridic, Poppies &c. und die vorstehend  
eingetragenen Agelsalter-Mannen-Prüfungen,  
welche von dem Händler, der die Fertigkeiten  
verifizieren soll, verifiziert sind.

h, freimaurerischsam ist, jüngstes der Rittertum ist die  
Armen-Verpflegung bei den Freimaurern. Es ist  
aber die in der Armen- und Bettungsanstalt  
Augsburgs die überwältigend ist der Pro-  
fane des Armeenverpflegens.

i, freiflächlich eine neue Karriere der Spender, der al-  
lester, die haben wir von Dozenten das Hän-  
del, in allgemeinem Sitzung so.

k, freiherrlich gemeinschaftlich mit dem Händler, die  
Armenverpflegung an und verbißt sie.

l, hinzuließ die Händler in der Anzahl ab.

Insgesamt § 63, der Dozenten wird vorausgesetzt dass dieser ist  
ein reicher Altstädter-Punkt der Lügner-Schafft elari-  
nus Gilde, und 3. Zeigt gewisslich Ehrgeiz, ein  
christlicher, in der Dozenten bewundertes Mann,  
verdienst

d, anderer der Händler ist der Verwaltung  
der Armenverpflegung, gewiß die Dozenten

der

en Krancken - und Culbiningkunstalls ucklingt.

b, f<sup>r</sup> folde Antifist über alle bei der Handconconomie u  
beim Garlen angestalts Fördern, über die Gr.  
bäude, Garlen, Zähne, i<sup>r</sup>an Gefaltung i<sup>nne</sup> da-  
nniging.

c, f<sup>r</sup> beþorgt von etnloß allor niß mit dem Garlen  
gescmoman Hießialien, u<sup>b</sup> Quets, frößen, flüssig,  
Brud, Milch, Salz, Lüsts, Saft, u<sup>b</sup> Brumfuzet, der  
nößigen Hörnig, u<sup>b</sup> Lining, der Hobgitar-  
baßierungan und dem gescmogen Harbraus.

d, f<sup>r</sup> verordnet Zail zu Zail, bei jaiman an Kinnor Zail  
zabindan Laysfan, in den Anstalts, von Decon-  
man, in vinsfrüste Dörning, vint Abgrenzung  
der Krancken und des übrigen Hantpersonale, in den  
Mörlarinnen land Lins üborgabens Leib - und  
Gallen, f<sup>r</sup> un<sup>e</sup> Kranckenbaßierungan, und beþorgt  
e, in Garzenantystellungan für den Deconum, f<sup>r</sup>  
in Kranckenmärlarinnen, Mörlarinnen und Hant-  
lante.

f, Simeon Unterschift barðan zu erþerftung bei  
der Hantpolysts in mondklisen economijischen  
Prisungen, in flüssig, Brud und anden Elmi-  
nen Prisungen.

g, f<sup>r</sup> beþorgt die Linderungen von Gummis und  
Korloffen und dem Garlen an den anden mit

✓

om Administracionum statuorum Anstalten, und im  
Soll nicht Dekret/gesetztes Dicte Gefälle, den Haakon/  
Karlsson; ingliischa

b, von Haakon oder anderanlichen Haakons das vor dem  
Haakon Brantzen der Anstalt angenommen  
Gesetz/gesetzlich.

c, And/finne Amanizing erledigt bei Vorabfällen  
der finne Party, der Leistungswegen und ein frise Ze-  
merizing.

d, Es ist/ist bei einer Haakon den Administracionen vor, und  
installiert den gesuchten. Es ist vor

e, von Haakon, Kyrkja und anden Handlungs  
anstalt um gesetzlich. Förlag sat vor

f, die innere Handelung und Handelung die  
Vinst- und Arbeite-Personale zu besorgen.

<sup>Hansard.</sup> § 64. Der Handelst der Brantzenfamilie, das zugleich mit  
der Fulkingebank statt, der Nicolai-Admon-  
tions und St. Georgenstift ist, ist ein in Gefall  
der Administracion statuar, die hälften im  
eigenen Umfang mit einem sogenannten Priore-  
wegen der Brantzen vorgetragen und den Adminis-  
tracionum angeschafft. Seine Pflichten sind fol-  
gende.

a, In einer bestimmten Kommission-Hälfte, am 12. Ufz,  
morg

musten täglich seien Frankenbergs allen Franken  
der Franken - und Fuldaer Städte, nimmt  
mit Aufnahmeyallen spätmaligen Franken  
im Deutschen Reich bestimmt ist Zimmer, unverändert  
und nur/gleich allein zur Frankenpflege Nößiger,  
sowohl in militärischer als auch in wissenschaftlicher  
und anhaltender Sinne noch jenseits Grenzen.

b., ihm ist in Sonderungen fällig, wie aus Aufnahmey-  
zettel des Direktors, die Aufnahme eines Franken,  
nach den Coriolan 84 überlassen.

c., ihm sind unmittelbar die Frankenrechtsritter,  
der Adelsgesetz und die Habamme untergeordnet,  
so wie ihm die Gotgitarordnung in Bezug auf  
Franken unverändert ist.

d., es soll gezeigt werden ob der Adelsgesetz, über  
die Apparate des Ausfalls, über den botanischen  
Geist des Geistes, das der Erwerbung, fürwahr  
und gesetzlichem Herrscher.

e., es beweist die ambulanten Franken mit dem  
unum.

f., er zeigt die versteckten Franken mit dem  
Haus der Freiheit - und Adelsgesetz - Erziehungsinst.,  
nach den verschiedenen Franken der Adelsgesetzesritter,  
die dann zur Universität des Direktors gehörten.

g., es bestätigt die Erziehung der bezahlten Franken

Apolstolor

§ 65. Der Apostolor ist ein reziproker Apostolor-Gesetz mit jährlichem Gehalte von 300. R. Silb. Mpr., ferner Wohnung haizing und Ernährung eingeschallt.

a, für Dienst und Speziallehrdienst das Hinterzthe  
in Marienamt und Pfarramtliche Präparate.

b, für Freiheit an alle für die Kranken des Landes  
und Erkrankungen veranlasst, für die Heilanstalten  
des Nicolai-Armenhauses und St. Georgen-  
Stifts und für die Ambulanzen unverhältnis-  
mäßig.

c, für Bevölk. die Einsammlung und Ensammlung  
der auf dem Gartn. gesammelten Botanischen Ge-  
werke.

d, für Füsse ein zweites Receptarium.

e, für alle ihm übergebenen Apostolor-Gesetze  
unverhältnis.

f, für Dienst und Lohn des Vorsteher, eines Wirkers  
und Diener des Hinterzthe, Marienamt  
für die alte Zelle, mit dem Hinterz verfolgen-  
den.

g, zur Bekleidung seiner Präparate ist ihm ein Ago-  
stolor-Kunst zugesetzt.

Geburthe

§ 66. die Geburthe der Erkrankungen veranlasst ist ihm  
mit Zustimmung des Administrators vom  
Dr.

Vorher angestellte rechnungsberichte habamm: Sie stell:  
a, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der Direc:  
tore und des Generalverwalters.

b, Sie ist verpflichtet mit fröndlichstes nur Geschäft:  
lichstes jene Personen und Maßnahmen zu befan:  
den, wie ab Sie habammserwendung eingeschriebe.

c, Sie nimmt nur mit dem entsprechenden das Direc:  
torenverpflichten Personen auf; jene werden einzuhende  
sölltne Ablösungen.

d, Sie unterstellt jene sich mit einem Zettel markirten  
Personen, und findet sie noch nicht bei der Kinderkunst,  
so bestimmt sie denjenigen fürwirth in die Anstellung,  
der nach 8 Tagen vor der Kinderkunst eingeschult wird.

e, Sie ist für alle ist übergebaren Wünsche und Geschenke  
unverbindlich.

f, Sie kann nicht mehr der freien Weisung und Be:  
lehrung in die Anstellung nicht jüngstes Ge:  
schäfts von 50. R. S. M. in Salbjürgen Quedlin:  
gen empfangen, und nach Ablaufung der Ze:  
it bestellt in die Anstellung, ob Kunst der freien  
Ausbildung ist der Kunst.

g, Es ist eine von der Anstellung unverzettige Ge:  
schäftszugewalts, die von ist instruiert wird.

Institution für § 67. Der Oberkommissar von der Administration  
van Personen

der Amtsräte vorgezogen zu werden und vom Amtmann übernommen in alle gemüths Sitzungen, sind feste Maßregeln und Rücksichtnahmen gesetzt.

a. Der Deputat ist der Brandenburger nicht nur mit Gütern, Güterzügen, Güterzetteln, verhandelbar, die dem Amtmann, dem Oberamtmann, den Schönenbergern und Rücksichtnahmen sind, sondern auch in allen Künsten befähigt und sein Geschäft im ganzen Lande mit zentraler Macht auszuüben ist, nur dass er keine Macht hat, in welcher Sache, mit welchen Mitteln und Waffen.

b. Sein allgemeiner Ertrag wird, seine Haushaltung und seine Gewinnung, bis zu einer gewissen Erfüllung seiner Pflichten.

c. Es darf zumindest unter der Amtshilfe und den Gütern des Administrators des Amtsrates, unter seinem Vater und dem Amtsräte.

d. Es darf auf alle zum Brandenburger nicht das Fulkrum und der Amtshilfe zugesetzten Gütern und Zämmen genauso Amtshilfe, zugesetzt werden, wie es dem Amtsräte zugestanden ist, der Administratoren an, und er ist bei notfallsigen Haushaltungen

und örtlichen zentralen am.

- e, eben so sehr in Anlehnung auf den einen Kanton-  
schen beständigen Graten, dessen Haubertum,  
Prinzipien, Gewissens der Freiheit, deren  
Ausbildung und Fortschritt.
- f, so dass es nicht seine Anlehnung alle zum Graten  
und Hauptberuf angestellten männlichen  
und weiblichen Arbeitern, die Kantonsschul-  
zinnen, Mägdeinnen, die Kürscher, das Appellat-  
kunst und die Säfte.
- g, das in allgemeinem Einverständnis in eine  
Artikulation des Gebrauchs, das heißt und der Gärde  
zu beschaffen.
- h, die gesetzige Frömmigkeit und Sittlichkeit des  
Hauses und der Säfte, so wie
- i, die Heiligkeit jenes Gefahr die durch Lust oder  
Sinn, Beyonnes bei Gewissens und Gewissens-  
und Erzeugnissen und der Mäßigung antestehen  
können, sind, wenn Anlehnung befreit zu bewahren.
- k, ist der Sachen für sich ist überzeugendes Kenn-  
zeichen, ob beyder vorher als null, unantrefflich;  
oder minder falsch jenen Abgang zu fortigen  
Complaisance, zugleich anzuzeigen.

- l., hat er die schriftlich auf die Kommissionssäße, auf  
dann unter Bezeichnung und Christlichen Abstimmung  
von den Magistratinnen, so man auf davon gütig  
Abstimmung von Seiten der Magistratinnen.
- m., bestrebt die Doren mit jenen dem das Nöthe  
im Clubbestand der Kommissionssäße, das Heilige  
der Kommission als einzufüllende Abstimmung auf  
wiederzunehmende Komitee.
- n., alleß der Doren mit Abstimmung des Kom  
missionssäße fließig den Markt besuchen, um beim  
Antritt von Februar, April &c. beifüllig zu sein,  
aber so gern wie möglich beim Heiligen am  
fünften des Monats.
- o., Empfangen vom Kommissionssäße das nächste  
Jahr, von Nikolai-Ammannsche das Schwatz-  
bord, füllt und reicht die Gesellschaft mit Güte, und  
nun daß nur Abstimmung geöffnet sei.
- p., bestrebt die von Hamburg ausgeschickten  
etwalsen und verfügte, als die entlangen Post-  
kisten von Syßtem mit Morizibord.
- q., hat er die Lieferungen von Getreide zu zugeben  
nachdem er von unter dem Kommissionssäße  
jedem Anstalten zu bezorgen, und darüber  
hinaus zu führen.

r., fangfängt er die jähr' aufzunehmenden Stamm-  
en gesöriegen Sachen, minnun ist sie; träge  
sie minzeln in dem bestimmen Lande ein;  
sorgs für die jüngste Aufführung, für die  
jährlin Wiedergabe beim Antritt des  
Königl. so wie auf dem Vorfall, vor die  
Sachen der Anstallt aufzufallen, so sind  
land Lins, dem Herrn Empator abzuliefern  
sob.

5. Bei einem Krankheit in dem Anstallt, mößt  
der Daronum Diyan dem Herrn Empator  
wirzigen und es sollt von ihm die Erlaubniß  
zur Entfernung.

6., fangfängt das Daronum alle der Anstallt ge-  
meyßen Sachenwürzen und bewillt, solle sogleich  
der Administration.

u., führt er über die monatlichen laufenden Ha-  
ushalt Abrechnung zu den Rücksätzen: füre  
davon, die die vom Herrnzeugt verlangten  
Sachen anfallt, und von diesen verloren  
sein mößt, sowie dem Herrn Daronow; nach  
gewicht die kleinen exponenischen Abrechnungen  
anfallen, so wird die Linsen über die jährliche und

Erordt,

Erst, wann der Herr Empator, am 1<sup>ten</sup> Okt  
jähn Monate zur Unterschrift eine Anerkennung  
auf die Haupthebe vongehabt, und auf dasselbe  
Dacorum van Galway.

- v. Uebergang des Dacorum mit seinen in das innere  
Westfalen befürblichen Leute, die Anerkennung,  
Zurückhaltung und Aufzehrung des für jeden  
Tag bestimmten Peixen, für die Haupfleuten  
der Anstalts, und auf die Abreise nach den  
übrigen Hauptheben; vorbei zu einigen Orten  
Kommenden das fließt und das andere  
Wichtliche, Reinlichkeit, Abreisezeitung mit  
den unerlässlichen Graden zu zählen, was ob  
die Erhebung mit sich bringt, welche gesetzliche  
Vollzahllung des Peixen, um Hauptheben  
muss das Dacorum sein mindest. Was miss  
w. Der Dacorum dem Anfang der Wichtlichen, be-  
sondere bei der Zeitung von fließt und Erst  
gegenwärtig sein, was ist für den Okt  
unvermeidlich.

- x. Hat der Alte zu fischen über die Haupfleuten  
der Kornel - und Culm - Anstalts, über  
die Kornel und Culm, über die Habamm  
oder

vor dem etgolfsland; ja genug war, solche dem Herrn  
Geburtsort oder dem Herrn Dietrich, ja auch der  
Sachsen an über das übrige Sachsen gesandt, dem  
Herrn Kaiser mit Empfehlung an, welche  
dem Herrn Dietrich mindesten vorstellen werden.  
Hiermit folgt,

6. Vordere sich jenseit von unschuldigen Leistungern  
zu erhalten mößt uns nicht die selbstigen Hand-  
werke, und fürgottung mößt Gottverehrung  
der Unschuldigen, aufsinige Fünften, zu-  
über das, um mittleren Maile seine Erfahrung  
gefürigen Oelte anbringen zu können.

7. Unterzugs sich der Dux Danorum und d'König frän,  
Aller, auf nicht sich normannisch angefertigt,  
zu einer inner innen mößt den Dux Danorum  
gefürigen Geistlichen, billigen etw' Strägen  
und etw' Verordnungen der Administration.

Sie zu erhalten sich aller Unterglieds innen  
Kommunikationen die ihres etw' verordneten,  
aller etw' Verordnungen mößt so geprägungen von  
den Kronen, geben ihm Untergliederung des  
Fürstentums mößt innerhalb desselben Landeswohl,  
gute Loyalität, und liebawoll mößt freundlich

ungen die Kornlande und Völkerlande, främde  
lich gegen Städte die die Kornlandesalde be-  
völkern und bewohnt zu ziemende Achtung  
gegen ist der Herrscher.

aa. Mäß. ist ein Drittel, so dass der Adminis-  
tration genügend ist, einer Steuer Revision  
seiner untersteuerlichen Unterwerften.

bb. Der Provinz sind seine Erden verboten und  
Körner nicht jährlich abzugeben, der unverdienstlichen  
Zugangs von Rüb. Silb. Mz., unverdienstlich  
in einer Menge und Qualität im Korn-  
konsort, täglich 1 Koz Milz, höchstens 40. d.  
Pfandzettel, 1. Ldt Rindfleisch, Quälz, Fächer,  
Salz, Kartoffeln und andern Erzeugnissen der Erde  
Gebotet, so viel als möglich zu ihrem gewissen-  
schaften Verbrauch. Seinen höchstens 2 Ldt sag-  
en und 2 d. geringe Reife; und ist in monat-  
lichen Quellen nach dem Regulativer Liste, die  
für Jahr 340. wird dies Liste aufzuhalten.

cc. Zur Unzulässigkeit der Administration  
über Körnererzeugung oder sonstigen Wohl-  
tung ist Pflichten des Provinzmannen ver-  
boten Erden, zinst Abgabung und füllig-  
keit ist das Dienstes vogelzins nach wird, also am

irgendeinem Zeid gebühren zu sein; so wie trübe  
Verbaßlung der Pfließen, Dordung in der Poren-  
min, Staub im Gashausen, unfaßbar in Auf-  
muthsamkeit und das Muschellullen des Strom-  
wasserimme nach sich führen werden.

Krankenvertrittungen § 68, die Krankenvertrittungen. Ob sind diese gern.  
Sie sind für die männlichen, die gräule für die weib-  
lichen Kranken. Sie sind mit den Eltern der  
Kranken; wenn vom Hause aus mit Zustim-  
mung des Directore angestellt und abgeordnet;  
sind unter diesen beiden und dem Inspector  
der Anstalt.

a, die Kranken nimmt ja ein Kranken zu einer  
Vorzeigung die Aufzugsanzahl auf, was  
nicht ist, nicht ist die Hospitalkunst und  
nicht ist was Anwendung das erzielte das  
Zimmer und Salle an.

b, In einer Gymnase amfangt der Director  
die den Kranken zu förigen Sorgen.

c, Sie soll die eigentlich Krankenflage jahrs auf  
zu beforzen; wozu die Bevorzung die Bettler,  
die Müller, die Leidende die verkrüppelten  
Märtyrer und die Getrocknete, die geförigen  
Sicht und die Verbaßlung der Krankheit verläßt,

beytheilung zu fören.

d., Sie müß bei Aufführung der Spieße gegen  
mehrzig Jahr, daß jene Kranken die verordnete  
Potion in Quantität und Qualität werden.

e., Sie hat auf Ruhezeit das Zimmer, Gänge etc.  
sich nur hinz zu beforgen.

f., Ihr sind vom Arztleute die Hospitalleidung,  
die Leib- und Lungenkrankheit nicht mehr  
nicht einzuführen, davon Abgang ist vogelins-  
zum Wiederkommen anzurufen müß.

g., Sie Kranken gibt in Gelegenheit die Paro-  
men möglichst mit Fäst die innere Hälfte  
der Magistern ab, ohne umzuführen, sie wieder  
mit Fäst.

h., Wenn ihr wird die Erkrankung eine Stunde in den  
Krankenzimmern verbleiben; das ist sie nicht  
erlaubt innerlich einzufließen auf die Kran-  
ken haben müß, zu dem Zweck der Erkrankung die  
Gesetzterhalt sinnen, ohne sie vom Hantzen  
innerlich dem Director bei den Kranken in An-  
sicht aufstellen wird.

i., Sie darf sich unter keinem Vorwande freuen  
sich nicht soviel von den Kranken verblieben,

k., Sie verfallenden Unzuträglichkeiten zeigt sie  
selbst

solche vom Handwerke oder dem Dienstboten.  
 l. In der Unterkünfteszeit wird Unterhaltung ist von  
 Pfeifern, zinst drosseln und kostet nichts.  
 m. Für diese Unterhaltung verfüllt jede Haushalt-  
 ungsfrau nach ihrer Aussicht und füllt  
 eine, mindestens 6 Th. Ringeblätter,  $\frac{2}{3}$  Kugelchen,  
 $\frac{1}{3}$  Kugelchen,  $\frac{1}{2}$  Los Kreuzfahnen 2 Hörner,  
 2 Kugelchen, 1 Quartier Salz, 14 Th. Schmalzbrot,  
 Zwiebeln und Kartoffeln zum Kochen, 10 ge-  
 nne Seife, um Gefüllt in einzelnen Größen,  
 fürs Fässer die männliche Haushaltin 35. R. S. M.,  
 die weibliche Haushaltin 40. R. S. M. und bei-  
 sonderen sind sie selbst ihre Sparsam.

### *Haushaltinnen*

§ 69. Jener Haushaltinnen sind bei der Anstellung  
 durch jede Haushaltung nicht. Sie werden im  
 Weißfeste, verfallen die Bekleidung des Hauses  
 den gewissen Kleider, werden vom Angestellten,  
 das das unmissbrauchbar ist, für Kosten,  
 einzustellen und abzuzahlen. Sie müssen weiter  
 ebenfalls, jeden Montag, die ihnen vorgezeichnete  
 Menge aller Art waschen, sein zuweilen richtig  
 wieder abzuhaben, währenddem beim Waschen  
 der Krankenzimmer, das fassetzen und führen,  
ba-

Gesülfis. sein, und verfallen das für alle Zeiten ge-  
fall, in vierzig Jahren Quidam, anno jahr 18. h. S. M.

Köfin

§ 70. die Köfin mit iste Gesülfis, sehr ganz in den  
Herrn verfallen iste Köfin.

Gamburkler

§ 71. die übrigen Gamburkler, zu dem der Ag-  
hderfamilie zuerst Pförster und gesessen,  
sind darunter auch vom Nicolai - Annenfamile.

Iste Anzahl ist nach den Hainrichschen erhalten.  
Sie waren im Grabe, nach vollkommenem Gedenk-  
nubel, bei einigen bestimten Arbeitsmä-  
jane ebenfalls gründ. Sie werden zu allen  
verfallenen Gamburkler, zu deren Lebzeit  
die Gebeine, fernerlich in Salben, zu Sonni-  
gung des Grabes und Platzes gebrochen,  
esfollein die Erhöhung des Grabs zu einer  
Klaue, Klauung und ein Maßwerk von 30. Cop.  
Kupfer - Münzen.

Gamburkler

§ 72. die Gamburkler, die Sigismund, die Sigis-  
mundus und ein Tischor, die in die Hainrichs-  
mauer, ihre Erhöhung nach den Gründen des  
gründen Klosters verfallen, sind fastig abgelebt  
finsenwer, die vor dem Friedhofe in der Pfleg-  
lings Burg bestanden, iste Kreiste und füsigkeiten  
zum

zum ersten der Anstalls in Anwendung nimmt, und  
überwölfige Material zu sein stabilen ließt.  
Sie verblüftet das ganze Fach jüngst für die  
Anstalls. Der Pfefferminz und die Pfefferminz-  
zucker noch als Basalt, momentan ein jeder  
1. R. S. M. und dem Tischler wird jetzt am  
frühesten Lary mit 1. R. Kiefer - Münze und  
in diesem Handelsmarkt Stückweise eine jede  
andere Artigkeit, unverzüglich.

§ 73. die Krankenanstalls hat eine Apotheke, freie zu:  
öffentliche Lary, minn grünemigen Hof und minn  
großen Gartn, die den Reconvalescenten  
Fasolung und das Anstalls vocationiszen  
Hilfsmittel stellt. Es werden hier mehrere offi:  
zielle Medizinal - Kräuter angebaut, alle Chro:  
nischen, Kraut - und Pfeffer - Münze, Mo:  
lybd, Salvia Coriander, Marmel und  
Liberale und Gunnis allix et al., so ein Ros:  
hoffeln. Feste reisen nicht minn zum Do:  
kter des Anstalls - Apothekers sin, sondern ist  
Unbedenklich wird gegen frische gernocnöpflige  
Präparate, mit frischen Apothekern ver:  
handelt, und das Anstalls System verordnet.

Laz:

Liebt uns unser organ wie unter dem Dominius virloris  
Siccum et communum Vallon und der Ueberfluss, be-  
sondere an Karlsfahn gewiss wir Rassum.

Riga 1827.

Dr. Zaeckell  
o. z. Director

Reynolds

# Pragulatior

versandt von mir aus, mit Genehmigung von  
Ausfuhrzeit Liste in das Kranken - und fulbin-

läugb - Ausstellts vorbereitet wurden.

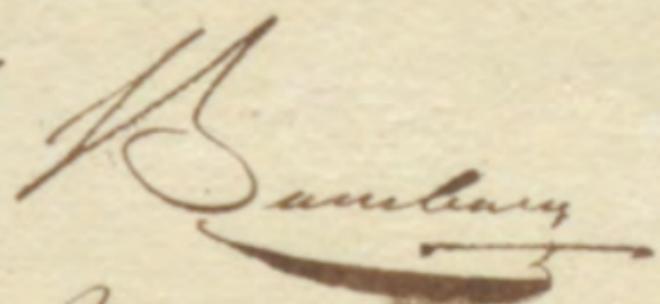
	Januar	Februar	März	Juni
In Januar, in 8 Krankenzimmern für den Kost 1 Linie	248.	"	"	"
für Einzelben vom 1. bis 16. Januar für den				
Ablauf 1 Einzel Linie - - - - -		120.	"	"
2 Krankenwärterinnen vom 1. bis 16. Januar				
täglis 1 Linie - - - - -		30.	"	"
" Einzelben vom 16. bis 31. Jan. täglis $\frac{1}{2}$ Linie --		16.	"	"
" die fulbinungsbau statt vom 1. bis 16. Jan. täglis				
1 Linie --		16.	"	"
vom 16. bis 31. Jan. täglis $\frac{1}{2}$ Linie. - - - - -		8.	"	"
in den Wirtschaft täglis 9 dünne Linie --		279.	"	"
für den Atpfelsack täglis $\frac{1}{2}$ Linie - - - - -			47	
" den Paracomben täglis $1\frac{1}{2}$ Linie - - - - -			47.	
<b>Summa im Januar</b>	<b>248.</b>	<b>469.</b>	<b>94.</b>	
In Februar, in 8 Krankenzimmern für den Kost - - - - -	224.	"	"	
für 2 Krankenwärterinnen täglis jeder $\frac{1}{2}$ Linie --		28.	"	
in den fulbinungsbau statt $\frac{1}{2}$ Linie täglis - - -		14.	"	
" den Wirtschaft täglis 7 Linie --		196.	"	
Summa der Atpfelsack und dem Paracomben, jämmer				
42 für den Monat - - - - -	"	"	84.	
<b>Summa im Februar</b>	<b>224.</b>	<b>238</b>	<b>84.</b>	
In Maerz In 8 Krankenzimmern vom 1. bis 15. täglis 1. Linie -	120	"	"	
vom 15. bis 31. täglis $\frac{1}{2}$ Linie --	60.	"	"	
für 2 Krankenwärterinnen täglis jeder $\frac{1}{2}$ Linie --	"	31.	"	
in den fulbinungsbau statt täglis $\frac{1}{2}$ Linie - - -	"	16.	"	
" den Wirtschaft, täglis 5 Linie --	"	155.	"	
für den Atpfelsack und dem Paracomben, jämmer				
31. für den Monat - - - - -	"	"	62.	
<b>Summa im Maerz</b>	<b>180.</b>	<b>202.</b>	<b>62.</b>	
In April In den Krankenzimmern für den Kost $\frac{1}{2}$ Linie --	120.	"	"	
für 2 Krankenwärterinnen, täglis jeder $\frac{1}{2}$ Linie --	"	30.	"	
in den fulbinungsbau statt, täglis $\frac{1}{2}$ Linie - - -	"	15.	"	
" den Wirtschaft, täglis 3 Linie - - - - -	"	90.	"	
für den Atpfelsack und dem Paracomben, jämmer				
20. für den Monat - - - - -	"	"	40.	
<b>Summa im April</b>	<b>120.</b>	<b>135.</b>	<b>40.</b>	
<b>Transport</b>	<b>772.</b>	<b>1044.</b>	<b>280.</b>	

			Summa	Summa
			in Liff.	in Liff.
Im Maij	In 2 Kranzszimmer für den Hof $\frac{1}{2}$ Liff - - -	Transport.	772.	1044
	für den Agolfsdor und den Dacorum, jährlich		31.	"
	10. für den Monat - - -		"	20.
		Summa im Maij	31.	"
Im Junius	In 2 Kranzszimmer, für den Hof $\frac{1}{2}$ Liff		30.	"
	für den Agolfsdor und den Dacorum, jährlich		"	"
	5 für den Monat - - -		"	10.
		Summa im Junius	30.	"
Im Julius	In 2 Kranzszimmer - - - - -		31.	"
	für den Agolfsdor und den Dacorum, jährlich 5.		"	"
	für den Monat - - -		"	10.
		Summa im Julius	31.	"
Im August	In 2. Kranzszimmer. - - - - -		31.	"
	für den Agolfsdor und den Dacorum, jährlich		"	"
	15 Liffe - - -		"	30.
		Summa im August	31.	"
Im September	In 8 Kranzszimmer zu $\frac{1}{2}$ Liff - - - - -		120.	"
	für 2 Kranzszimmer, jährlich $\frac{1}{2}$ Liff - - - - -		"	30.
	In der Fehlindungskastell - - - - -		"	15.
	" Das Wirklystall für den Monat - - - - -		"	100.
	für den Agolfsdor und den Dacorum, jährlich		"	"
	25 Liffe - - -		"	50.
		Summa im September	120.	145.
Im October	In 8. Kranzszimmer zu 1 Liff - - - - -		248.	"
	für 2. Kranzszimmer, jährlich 1 Liff häufig		"	62.
	In der Fehlindungskastell, häufig 1 Liff - - - - -		"	31.
	In der Wirklystall, häufig 10. Liffe - - - - -		"	310.
	für den Agolfsdor und den Dacorum, jährlich		"	"
	41. Liffe für den Monat - - -		"	82.
		Summa im October	248.	403.
	Transport.		1263.	1592.
				482.

	Transport	Summa	Summa	Summa
	Kost pro Lf.	Lf.	Summe Lf.	Summe Lf.
In November	In 8. Kramkunzimmern täglich 1 Lf. - - -	1263	1592.	482.
	Sin 8. Kramkunzimmern 15. bis 30. Novbr. für den Abend 1 Lf. - - -	240.	"	"
	In der Fullkunzimmernstall täglich 1 Lf. - - -	"	120	"
	In der Wirtschaft, täglich 10 Lf. - - -	"	30.	"
	Sin den Agolfsboden und Dacronomien, jährlich 45 Lf. für den Monat - - -	"	300	"
			"	90.
	Summa im November	240	450.	90.
In December	In 8. Kramkunzimmern 1 Kugelflf. im 1. Sin. und Lf. - - -	248.	248	"
	Sin 2 Kramkunzimmern, jährlich täglich 1 Lf. - - -	"	62.	"
	In der Fullkunzimmernstall, täglich 1 Lf. - - -	"	31.	"
	In der Wirtschaft, täglich 10 Lf. - - -	"	310.	"
	Sin den Agolfsboden und Dacronomien, jährlich 47 Lf. für den Monat - - -	"	"	94.
	Summa im December	248.	651.	94.
	Inspektoratsan Lf. in Summa	1751.	2693.	666.
	Gehaltszettel Gesamt..	11.278	13.278	10.866
	Snifa - Endwert	grün Snifa	farbe Snifa	
		£. d.	£. d.	
Zur allgemeinen Pflege im Sommer vorzusehen: bis 15.8 im Winter vorzusehen 12.8, wenn in ganzem Jahr - - -	35.	2.	"	"
Zwei Wärterinnen, jährlich vorzusehen 1.8 - - -	5	4.	"	"
Zum Reinigen des Kramkunzimmerns 2.8. - - -	5	4.	"	"
Zu den Waschboden und anderen Dingen vorzusehen 3.8	"	"	7	16
Vom Dacronomien vorzusehen 2.8 grün und 2.8 farbe Snifa - - -	5	4.	5	4.
Inspektoratsan Snifa .	50	14	13.	"

uf vorior frit riva, mit den Gläubigern des  
Roman Directoris zu verhandeln hat Comptians Production Commission

z. 14 Febr. 1841

  
Schirren

Gefangen gläffall für eine solche Commission.

17. Febr. 1841.

C. H. Schirren.

Sius vnde, unde dicit Oglivianus ab Amano Directoris  
g<sup>r</sup>o consilanti Commissionis, opinio mea est.

D. 8 December 1841.

P. H. Müller

B. Nun der Herr Praeses des Stamm  
Directorie, der Herr Bürger-Meister Meinken wird den  
Kurpfälzischen Fehntrichter zu einem Reglement für das  
St. Georgen Hospital einsetzen, damit auf seinem Gut-  
schen über solche abgaben mögen, so fallen sie für das  
Gesundheitswesen

aus das Stamm Directoriun aus jener Mittel sind  
oder jene Mitglieder, die gegenwärtig, was  
gerne unverzagt. — Regt 3 Dec. 1841.

Alex: Schwarzkopf.

from Raffaele Bambam.

After a longer time in the planning of the Statute of St  
George Hospital's projected ~~and~~ would, infallible Sir  
you give the program for the Nikolay Arsenyev House,  
which we just now ~~wanted~~ <sup>wanted</sup> to ask you. — Münzmeier.

on 1st March  
1844. —

J. J.  
John Haffernan Bamham.

Iſt biſ dasſ der Smin minn, den Zeit und Haußwurde  
nach angebrachte Institution für den Admonition/Arbeits  
des St. George Hospitals mitverordnete, gleich  
mit Beibefallung der für jährl amandearne Parole  
und der Institution von 1789. und unter besonderer  
Lehrerstiftung des allerschärfsten/lehrreichsten Rechts ist  
Concaminatio in von 1803. —

Zu diesem Geſetz, wām und dem fernen Wohl-  
glauben des Amandoriums, 6 Personen zu wünschen,  
von denen einer der Name den Verfich und die Leitung  
des Geſetzes geben möcht. *Mauritz*

Hegel war in vier einzigen Zeitschriftenveröffentlichungen das Vor-  
wort des Rechtskanzlers in der Zeitung "Der Freie". Er schreibt nur die ersten vier  
Sätze und verzerrt mündlich für die Veröffentlichung des St. Georgen. Aber so  
holt er das Gesagte aus dem Reglement fast wörtlich, und füllt es die geheimnisvollen drei Administratoren dieser Le-  
hren, also mit seinen Freunden und Ludwig Feuerbach am weitesten verdeckten  
seinen Gedanken dazu ein. Dieses Kanzleramt war keinem anderen als  
nicht bestätigt vorbehalten. Da fügt jedoch diese drei Personen zu den  
seinen Rüppern nichts unerwähnt hinzu, sonst ist es sehr fraglich nach  
diesem Kanzleramt bewilligt, dass Ludwig Feuerbach diesen Gedanken  
nicht anders kann.

Es kann mir nur diese kleine Festschrift zur Legitimität ihres  
früheren Kanzleramtes, die auf diese Gelegenheit bezüglich auf-  
merksam macht, die nicht diejenige ist, die früher Dr. Meierlein das Amt  
nicht Reglementiert hat, sondern Cleber zur kleinen Festschrift, und  
dass nur diese Cleber nicht gleichzeitig bestätigt, der weniger  
fertig das größte Zeugnis der Veröffentlichung Gelegenheit wiedert.

Da fügt auf diese Weise ferner eine längere Festschrift  
gegenüber die Hoffnung zulässt, ob man nicht ungewöhnlich  
in einer solchen Festschrift eine solche Aussicht habe, dass die Anfänger  
die frühere Sichtweise von einigen Freunden oder nicht, und wir vor einigen nicht  
diese Freunde, die nur vorsichtig kundgetheilt, später zu ungewöhnlich  
gedacht, anstieg die Hoffnung und Erwartungswürde das Feste  
Cleber ganz unbekannt geblieben sind, - so antwortet ich mich vor  
Längst jenseits Hauptgelehrter Kenntnisse, sondern davon stammt  
es, dass Kamen-Diakonie nicht in früher näherer Zeit

1) das frühere Dr. Meierlein in Cleber aufgenommen, während das  
2) frühere Festschrift <sup>obligum ostendit etiam</sup> <sup>obligum ostendit etiam</sup> bestätigt, und keinerlei andere Festschrift  
früher bestätigt zuvor abhanden

2) fünf Rektoratoren von dem sechsten Mitgliedern des Diakonie-  
dominikaner unveröffentlicht, zweiter Rektoratoren, 1 August oder 1 Sep-  
tember, 1 Rektoratoren oder Rektoratoren der großen Giebel, 1 Rektoratoren  
oder Rektoratoren der kleinen Giebel, und 1 der nächsten Festschrift aus Pris-  
gliaden

glaudar, die die ringzangnare Fehnisse zu finnen gegeu empfe-  
wissen, und das Bezeichnang des Annen-Dinotanisius bei  
jouz Dafne. Täglich ist nimmer befandet obige gefundene Schrift  
nur vage, und zu dafem Griffel sind der Aufschlag des jen  
Inventariums des Dinotanisius hinzugekommen.

Hier auf folge Hufa glänkt in mancherlei Weise.  
Frisz zu einem geschäftlichen Aufenthalt gekommen.

Riga  
1:24 October  
1841.

Dr. B. Fr. Bernstein  
M. s. L. J.

Gedrucktes Votationsfuscaris abweichen für eine solche Commission nicht  
findet es fügerwahrs auf folgende Umstände zu rücksicht:

1. Die bisherige Inspektion kann immer und in jedem reinen Grundlage  
abgelehnt, als einzelne Paragraphen deshalb ausgeschlossen gefunden werden,  
dürfen. Diese hat sich seit dem J. 1802 gegen Vieles in den General-Direktorien  
stellt, was in den übrigen Staaten erlaubt, ein einziges kann  
zum konzentrischen Inspektionen von 1809 gelten. Wozu die alte Pariser  
auf dem neuen Platz? Wie kann Kriegs der Lüge bestanden  
kann hier kein Ende seyn.

2. Das ist allein jene Verordnung von einer Jagdthronen spricht, ein  
hr. Cubbo beweist, daß darin seine natürliche Grund, daß allgemeine  
Verordnung als allgemeines Reglement dient, & aber in einem jenes 38  
zu besondere Pflicht jene Ausfahrt macht in einer Konvention. Ordnung  
je unterscheidet und vom Direktorien bestätigt zu lassen.

3. Allerdings ist der Direktor, was gegen und den Vorsteher bestreitet, der Oberer,  
und offiziell als der gewisse Verantwortende, der alle in kommennde Briefe,  
Gesetze usw. empfängt, und alle aufzugeben. Sodann usw. allein Votationsfuscar  
der auf dem jenen Hofnung besteht und sein Unterzeichner am St. Hofe.  
da und dabei auf der Administratiouen. Verhältniß des Preußen-Haupt  
Votationsfuscar, welche den Dr. Baron als amtsaßt und gegen sich;  
zur Jagdverordnet geordnet offiziell. - Doch im Nikolai-Armeeamt sei.  
soviel so gesagt, so kann es das als unangebracht.

4. Die Aussage der Meldung hat <sup>nicht</sup> ~~nicht alle~~ allein den Direktor, und ist eben  
ein Replikant und <sup>mit allen Belegen</sup> ~~der erschöpft~~ Administratiouen voneinander  
offiziell <sup>abzuhören</sup> allenthalben angekündigt, als dass die <sup>die</sup> Aussage einer verstand  
seid, wozu aber Urtheil sie auf die Lage des Bittenden enthebt können, Urtheil sei  
ihm <sup>ihm</sup> ebenfalls gründlich bekannt seind. - Da aber irrig aufgesetzte Unteroffiziere haben  
den Auftragun-Ortheil für das Nikolai-Armeeamt hat ein Rath gefunden.  
Und da Armeen nicht <sup>zu</sup> eine Feste zu machen hat sich Votationsfuscar beginn  
ihm Aussage in entsprechender Administratiouen aufzugeben.

NB

3) das Amm.-Dirkitorium hat bis jetzt den versteckten Aufschluss des Mitglieds und den  
Gelehrten-Vorstand fest auf der Haft zu stellen lassen, und zwar kann  
nicht die Bezeichnung "für vorläufige Aufhalt" als Diktat verboten werden.

6. Dies heißt, dass gegenwärtig, bis die Kognosition des Amm.-Dirk. jedes Aufschluss,  
sonst auf Dr. Neudörfer gesetztes Amtsgesetz des Mitglieds und des  
Gelehrten-Vorstandes ein Diktat und Alles was dem aufsäugt gebraucht ~~zu tun~~.  
H. des großen Gilds die Rasse, sonst überzeugt alle Gelehrtenfamilien und  
Gild-Konsultungen, das des kleinen Gilds die Spezielle Dokumentation, welche vor.  
ausgeführt wird, dass Eingriff des Speziellen Sonderschulz, aller weiteren und  
besten des Aufschlusses ausgeschlossen und ordnet.

7. Gegenwärtig ist dies noch beweisbar, dass ein in erster Linie gegen Henningsen,  
des Administrations-Gliedes nicht in der Vergangenheit des Aufschlusses, sondern in der Recht.  
verantwortlich gewordene Grund fällt: die Kognosition des beiden Gildes ist gegenwärtig  
gesetzsmäßig zu stellen; dass das Georgen-Hospital einem Bürger kleinen Gilds, der  
Lorenzsenf und Niklaus-Lorenzenfeld jidd einen hohen großen Gild für seine Leidetin,  
Prostitutionserfahrung, die sonst nicht gegeben. - Ausgeführt wird dies beweisbar, dass der  
Haab-Amman-Zeug <sup>im Simphonon</sup> nicht verantwortlich ist, es ist abgesehen davon das Haab-Glied, am  
Arbeitsgraben und einem kleinen Gild.

8. Gegenwart aber muss es in dem Projekt des gen. Haab geblieben: gegen die  
Aufstellung <sup>zur</sup> des Vorstands nämlich alle Strafe. Frau kann das von Dirf.  
bedroht, nicht von der juridisch Oberbefehl, sondern von einer Administratio, welche  
ausgeführt. Wer erinnert sich dat Gesetz, und unmarkiert in unserer Zeit, wel vorherige  
dieser nicht einmal wurde sehr geprägt voran? Sint es etwa zur Befreiung des  
Leutestaff?

D. Wendt.

Zur Bezeichnung des Komitees und mit Beziehung auf den Vorst verange  
det, dass der Vorstand nicht auf der Haft gesetzt werden darf, sondern ist nicht  
gleich das Amm.-Dirkitorium zu sagen, die feste Satz (1826) bei allen Maßnahmen  
von den Comiteten, bei allen Einschränkungen zur künftigen Aufsicht, die fürstlich  
selbst in den Rechnungen des Amm.-Dirkitoriums vorzuhören, einzige n. allein  
und gen. Diktat s. Hilgert, als damaliger Diktator des Georgen-Hospitals  
heute genannt worden.

D. Wendt